

auf die Ursachen, die ihn dazu gebracht haben, und auf die Wirkungen seines Verhaltens erstrecken. Über die hierbei getroffenen Feststellungen müssen genauso zuverlässige Beweismittel gesichert werden wie für die fragliche Äußerung selbst. Die Leumundsberichte alten Stils reichen in keinem Falle aus, um eine richtige Einschätzung der Strafbarkeit einer negativen Äußerung sicherzustellen. Deshalb müssen die U-Organe in Zukunft bei Ermittlungen jeder Art eng mit den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, in dem der Beschuldigte arbeitet, und seines Wohngebietes zusammenarbeiten und aufmerksam beobachten, wie dort das Verhalten des Beschuldigten eingeschätzt wird.

Gleichzeitig mit der Ermittlungstätigkeit sind in den Fällen, in denen es sich um Arbeiter oder Bauern oder andere Werktätige handelt, die eine weniger gefährliche Straftat dieser Art begangen haben, aber sonst ein positives Verhalten an den Tag legen, Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung gegen den Beschuldigten einzuleiten. Wenn also ein an sich guter Arbeiter eine weniger gefährliche verleumderische Äußerung gemacht hat, sollte zunächst der Erfolg anderer gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen, z. B. im Betrieb, abgewartet werden. Das ist u. a. auch von der allgemeinen politischen Situation des Betriebes abhängig. Hat die gesellschaftliche Umerziehung Erfolg und sieht der Täter im Verlauf der Diskussion die Verwerflichkeit seines Verhaltens ein, so kann ein möglicherweise bereits eingeleitetes Ermittlungsverfahren nach § 9 Ziff. 2 StEG eingestellt werden. Anderenfalls muß das Strafverfahren durchgeführt werden. Es ist verständlich, daß ein schematisches, übereiltes Erlassen von Haftbefehlen eine derartige Behandlung des Falles meist unmöglich macht. Die Ermittlungsorgane müssen bei der Organisierung der gesellschaftlichen Erziehung von den Staatsanwaltschaften und Gerichten tatkräftig unterstützt werden.

Wird erst vor Gericht festgestellt, daß eine Umerziehung des Täters bereits stattgefunden hat, so kann auch das Gericht von § 9 Ziff. 2 StEG Gebrauch machen.<sup>130</sup> Eine lediglich in der Hauptverhandlung gezeigte Reue kann jedoch nicht den notwendigen Bewußtseinsumschwung beweisen.<sup>131</sup> Darüber hinaus muß aber auch vermieden werden, daß wegen Handlungen, die im Grunde überhaupt nicht gesellschaftsgefährlich und damit nicht strafwürdig sind, ein Strafverfahren eingeleitet wird. Derartige Verfahren sind gemäß § 8 StEG einzustellen.

Auch die Arbeit der Gerichte muß entwickelt werden. Die Auswertung von Verfahren wegen Hetze und Staatsverleumdung muß in allen geeigneten Fällen sichergestellt sein. Bereits beim Eröffnungsbeschluß müssen konkrete Vorstellungen über die Form der Auswertung des Verfahrens vorliegen. Deswegen und um die richtige Beurteilung des Angeklagten sicherzustellen,

130. vgl. Urteil des KG Riesa, NJ, 1958, S. 681.

131. vgl. Urteil (OG) vom 8. 8. 1958, NJ, 1958, S. 648 f.